



STADIONORDNUNG FUSSBALLSTADION ST. JAKOB-PARK



1. Allgemeines

Die Stadionordnung findet ihre Grundlage und Durchsetzungskraft im Hausrecht, in privat- sowie öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Des Weiteren stützt sie sich auf die Richtlinien und Bestimmungen der SFL und folgt den Bestimmungen der FIFA, der UEFA und des SFV.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Der Geltungsbereich der Stadionordnung erstreckt sich auf das Stadiongelande St. Jakob-Park, welches die in einem gesonderten Lageplan gekennzeichnete Fläche umfasst. Der Lageplan wird zusammen mit der Stadionordnung aufgelegt.
- 2.2 Das im Lageplan gekennzeichnete Stadiongelande umfasst die umfriedete Versammlungsstätte (nachfolgend Stadion) sowie das gemäss dem Lageplan an das Stadion angrenzende Gelände und die sich darauf befindenden Gebäude und Anlagen. Stadion sowie angrenzendes Gelände inkl. Gebäude und Anlagen bilden zusammen das Stadiongelande St. Jakob-Park.

3. Zugelassener Personenkreis

- 3.1 Zutrittsberechtigt zum Stadion St. Jakob-Park sind Personen, die eine gültige Eintrittskarte oder einen Berechtigungsausweis sowie – bei Fussballspielen – ein gültiges Ausweispapier (Pass, ID, Ausländerausweis, Schweizer Fahrausweis) vorlegen können.
- 3.2 Mit dem Erwerb der Eintrittskarte und/oder dem Betreten des Stadiongelandes St. Jakob-

Park akzeptiert jede Person die Stadionordnung in allen Punkten.

- 3.3 Selbst wenn sie im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind, haben Personen, die mit einem Stadionverbot belegt sind oder unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, keine Zutritts- und Aufenthaltsberechtigung im Stadion St. Jakob-Park.

4. Eingangskontrolle; Identifikationspflicht

- 4.1 Jede Person unterzieht sich der Eintrittskontrolle des Sicherheitsdienstes. Sie ist beim Betreten des Stadions verpflichtet, dem Sicherheitsdienst des Stadions und/oder der Polizei ihre Eintrittskarte oder ihren Berechtigungsausweis vorzuweisen und zur Überprüfung auszuhändigen. Dies gilt beim Zutritt und während der gesamten Veranstaltung auch für das auf die Besuchenden eines Fussballspiels lautende Ausweispapier. Bei Weigerung ist der Sicherheitsdienst berechtigt, den Zutritt zum Stadion zu verwehren, resp. die Person aus dem Stadion zu verweisen.
- 4.2 Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen – auch mit Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- und/oder Drogeneinfluss oder wegen Mitführens von Waffen oder von feuergefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behälter zu durchsuchen.



5. Verhalten im Stadion

- 5.1 Mit Zutritt zum Stadion verpflichten sich die Besuchenden den Anordnungen des Sicherheitsdienstes, der Polizei, der zuständigen Ligaorgane (SFV, SFL, FIFA, UEFA) und des FCB Folge zu leisten und diese während dem Aufenthalt im Stadion St. Jakob-Park einzuhalten.
- 5.2 Alle Personen, die das Stadion betreten, haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person im Stadion geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Sie haben während ihrer Anwesenheit im Stadion die Anweisungen des Sicherheitsdienstes, des Stadionsprechers und der Polizei zu befolgen.
- 5.3 Alle Personen, die das Stadion betreten, müssen den ihnen zugewiesenen und den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einnehmen und auf dem Weg dorthin die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen.
- 5.4 Alle Besuchenden des Stadions sind verpflichtet, sich nur auf dem zugewiesenen Sitzplatz niederzulassen und während der Veranstaltungsdauer dort zu verbleiben. Vorbehalten bleiben Gänge zu den Verpflegungsständen und den sanitären Einrichtungen sowie Notfälle oder Umplatzierungen aufgrund von Anordnungen des FCB oder der Polizei.
- 5.5 Widerhandlungen gegen die Anordnungen können zum Ausschluss von der Veranstaltung und zu Stadionverbot führen. Der FCB behält sich weitere rechtliche Schritte ausdrücklich vor (z.B. Schadenersatz etc.).
- 5.6 Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besuchenden verpflichtet, auf Anweisung des Sicherheitsdienstes oder der Polizei andere Plätze als die auf ihrer Eintrittskarte vermerkten – auch in anderen Sektoren – einzunehmen.
- 5.7 Alle Auf- und Abgänge, Treppen, Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt und jederzeit freizuhalten.
- 5.8 Es gilt in allen Sektoren auf sämtlichen Tribünen des Stadions St. Jakob-Park ein generelles Rauchverbot. Dies gilt für sämtliche Rauchwaren, also namentlich sowohl für klassische Zigaretten und Zigarren/Stumpen als auch für E-Zigaretten, Vapes und Ähnliches. Raucher:innen sind angehalten, ausschliesslich in den Umgängen des Stadions oder ausserhalb der Stadioneingänge zu rauchen.

6. Fahnen

- 6.1 Zugelassen sind Fahnen mit einer hohlen Kunststoffstange bis 600 cm Länge. Fahnenstangen aus Holz oder Metall dürfen nicht ins Stadion mitgeführt werden.

7. Verbotene Gegenstände und Verhaltensweisen

- 7.1 Das Mitführen folgender Gegenstände ist im Stadion untersagt:
- Waffen oder waffenähnliche Gegenstände (Schusswaffen, Messer, Schlagringe, Baseballschläger etc.);
 - Pyrotechnisches Material (bengalische Fackeln, Knallkörper, Rauchpulver, Petarden etc.);
 - Gassprühflaschen, Pfefferspray, ätzende oder färbende Substanzen, Druckbehälter mit gesundheitsschädigenden Gasen (ausgenommen handelsübliche Feuerzeuge)
 - Utensilien, die als Wurfgegenstände verwendet werden können;
 - Dosen, Glas- und PET-Flaschen, Tetra-Packungen;
 - Koffer, Sporttaschen, grosse Rucksäcke, grosse Taschen (Taschen bis zu einer max. Grösse von 25×25×25 cm sind erlaubt);
 - Schirme, Helme und andere sperrige Utensilien;
 - Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind;
 - Laserpointer;
 - Megafone (ausser mit vorhandener Bewilligung);
 - Videokameras und Profi-Fotoausrüstungen (Laptops, i-Pads, Powerbanks o.ä. Gegenstände bis zu einer max. Grösse von 25×25×25 cm sind erlaubt);
 - Rassistisches, fremdenfeindliches, radikales, sexistisches oder politisches Propagandamaterial;
 - Transparente, Spruchbänder etc. mit persönlichkeits- oder ehrverletzenden Aufschriften;
 - Tiere.
- 7.2 Des Weiteren gelten die Richtlinien des Komitees der SFL betreffend unerlaubtes Mitführen von Gegenständen beim Zutritt zu den Stadien der Clubs der Swiss Football League. Besuchenden des Stadions und des Stadiongeländes St. Jakob-Park ist es untersagt,
- das Spielfeld zu betreten;
 - Gegenstände aufs Spielfeld oder auf Ränge im Stadion zu werfen;
 - sich zu verummummen;
 - Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder anderes pyrotechnisches Material abzubrennen oder abzuschliessen;
 - rassistische, fremdenfeindliche, radikale, sexistische, politische und persönlichkeits- oder ehrverletzende Parolen und Embleme zu äussern oder zu verbreiten;
 - Drogen zu konsumieren;
 - sich an streitigen Auseinandersetzungen zu beteiligen, sich aggressiv zu verhalten oder andere Personen zu beleidigen, zu provozieren und/oder zu verletzen;



- Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Kamera-Podeste etc. zu be- oder übersteigen;
- sich gegenüber Spielern, Schiedsrichtern, Funktionären oder Sicherheitsdienst-Mitarbeitenden unflätig zu verhalten;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu besprayen oder zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder zu zerstören;
- sich in Bereichen, die nicht zum Publikumsbereich zählen, aufzuhalten;
- ausserhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
- in jeder anderen Weise durch das eigene Verhalten die Sicherheit im Stadion sowie auf dem Stadiongelände St. Jakob-Park und den ordnungsgemässen Ablauf der Veranstaltung zu gefährden oder zu beeinträchtigen.

8. Choreografien

Das Anbringen von grossflächigen Spruch- und Propagandabändern, von Fahnen und grösseren Mengen Papier sowie die Durchführung von organisierten Choreografien sind im Vorfeld anzumelden und genehmigen zu lassen.

9. Ahndung von Zuwiderhandlungen

- 9.1 Werden die Verhaltenspflichten dieser Stadionordnung – insb. Ziffern 5, 6 und 7 – verletzt, kann die fehlbare Person mit den in Ziffer 8 vorgesehenen Sanktionen (Wegweisung, Stadionverbot, Umtriebsentschädigung und/oder Strafanzeige) belegt werden, wobei in jedem Fall Schadenersatzforderungen auf dem Rechtsweg vorbehalten bleiben.
- 9.2 Jede Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung und insbesondere jede sicherheitsgefährdende Verhaltensweise berechtigt den Sicherheitsdienst, die fehlbare Person aus dem Stadion zu verweisen.
- 9.3 Personen, welche durch ihr Verhalten diese Stadionordnung verletzen oder anderweitig die Sicherheit im Stadion gefährden, können mit einem Stadionverbot für das Stadion St. Jakob-Park belegt werden.
- 9.4 Die relevanten Informationen zum Sachverhalt, einschliesslich der Daten zur Person, die im Rahmen der Ahndung einer Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung gesammelt werden, werden den zuständigen Behörden zur Einleitung einer Strafuntersuchung und den zuständigen Gremien der SFL/des SFV zur Festlegung geeigneter Massnahmen, namentlich zur Verhängung eines nationalen Stadionverbots, zur Verfügung gestellt.
- 9.5 Im Falle der Verhängung eines Stadionverbots wird der/den fehlbaren Person(en) in jedem Fall eine pauschale Umtriebsentschädigung für die Ermittlung des Sachverhalts und den administrativen Aufwand in Höhe von CHF 500.– in Rechnung gestellt. Schaden-

ersatzforderungen auf dem Rechtsweg bleiben vorbehalten.

- 9.6 Bussen und/oder anderweitige Ansprüche, die infolge eines Verstosses gegen die Stadionordnung oder wegen anderweitigem Fehlverhalten von Besuchenden gegen den Veranstalter und/oder die Eigentümerin des Stadions verhängt werden, können auf die fehlbare(n) Person(en) abgewälzt werden.
- 9.7 Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall zur Anzeige gebracht.

10. Ton- und Bildaufnahmen

- 10.1 Jede Person, die das Stadion betritt, anerkennt, dass es eine öffentliche Veranstaltung ist und erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels indirektem oder zeitversetztem Video-Display direkt oder zeitversetzt von einer Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung oder Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann. Den Besuchenden ist auch bewusst und sie sind damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit aller und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Stadionordnung und Gesetzesverletzungen im Stadion St. Jakob-Park Videoaufnahmen der Zuschauerbereiche gemacht werden.
- 10.2 Jede Person, die das Stadion betritt, anerkennt, dass sie Ton- und/oder Bildaufzeichnungen und/oder Beschreibungen des Stadions oder des Spiels, sowie der Ergebnisse und/oder Statistiken des Spiels nur zum Privatgebrauch machen und/oder übertragen kann. Auf jeden Fall ist es untersagt, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medientechnologien Ton- und/oder Bildmaterial, Beschreibungen, Ergebnisse und/oder Statistiken des Spiels ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen.



11. Haftungsausschluss

- 11.1 Der Besuch von Veranstaltungen im St. Jakob-Park erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko. Die Besuchenden anerkennen, dass der Veranstalter und/oder die Eigentümerin des Stadions (einschliesslich deren Organe und verantwortlichen Personen) nicht für Risiken, Gefahren und Verluste haftbar gemacht werden können. Dies umfasst insbesondere die Haftung für Schäden an der körperlichen oder geistigen Integrität oder an Sachen und den Verlust von Eigentum. Dieser Verzicht auf die Durchsetzung möglicher Ansprüche gilt uneingeschränkt, unabhängig davon, ob der Schaden vor, während oder nach der Veranstaltung auftritt. Ausgenommen sind lediglich Fälle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Handelns. Eine allfällige Haftung des FCB wird – soweit gesetzlich zulässig – auf den vom Besuchenden geleisteten Rechnungsbetrag beschränkt.

12. Schlussbestimmung

- 12.1 Diese Stadionordnung tritt per 17. September 2025 in Kraft.
- 12.2 Es ist dem jeweiligen Veranstalter überlassen, einzelne in dieser Stadionordnung aufgeführten Punkte seinen Bedürfnissen anzupassen. Die Stadionordnung wird in ihrer aktuellen Fassung in angemessener Weise den Besuchenden zugänglich gemacht (Publikation auf der Website des Veranstalters, Anschläge im Stadion).

Basel, im September 2025



SANKTIONEN ZUSATZ ZUR STADIONORDNUNG

Das Betreten des Spielfeldes wird als Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 des Strafgesetzbuches zur Anzeige gebracht:

Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe

Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern, Knallkörpern oder anderen pyrotechnischen Gegenständen wird gemäss § 93 des Übertretungsstrafgesetzes des Kantons Basel-Stadt (Busse bis zu CHF 10 000.–) oder Art. 225 des Strafgesetzbuches (Gefährdung durch Sprengstoffe) geahndet:

Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe

Das Werfen von Gegenständen ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt: bei Körperverletzungsdelikten gemäss Art. 122 ff. des Strafgesetzbuches:

Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

Für jede Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung droht

Wegweisung und/oder Stadionverbot

Auf gesetzwidriges Verhalten erfolgt

Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden